



Vereinbarung
zur Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten zur
Bewältigung der Corona-Krise
in Nordrhein-Westfalen

zwischen

dem Kreis Warendorf

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat strenge Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus umgesetzt. Viele davon schränken den Alltag erheblich ein. In dieser Zeit wird deutlich: Es geht nun darum, sich solidarisch mit den Mitmenschen zu zeigen. Ein besonderer Zusammenhalt in der Gesellschaft ist gerade jetzt wichtig. Die Landesregierung will daher die ehrenamtlichen Aktivitäten, insbesondere Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen sowie anderer rechtsfähiger Engagement fördernder Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort für hilfsbedürftige Menschen in der Corona-Krise unterstützen. Vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern ist es nicht egal, wie es dem Nachbarn und der Nachbarin geht und ob diese mit dem Nötigsten versorgt werden oder an Einsamkeit leiden. Dieses Bürgerengagement wird in den kommenden Wochen und Monaten noch bedeutsamer werden. Dafür sind gute Rahmenbedingungen notwendig. Es gilt, bestehende oder neu entstehende ehrenamtliche Aktivitäten vor Ort zu unterstützen, damit die Engagierten ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser und mit angemessenen Schutzvorkehrungen umsetzen können.

Häufig haben Freiwilligenagenturen einen Schwerpunkt ihrer Arbeit in die Bewältigung der Corona-Krise gelegt. Sie matchen u. a. Ehrenamtliche und Hilfesuchende, vernetzen Initiativen in allen Stadtteilen, produzieren Hilfeleitfäden und Erklär-Videos, die sie Initiativen und Nachbarschaftsnetzwerken zur Verfügung stellen. Freiwilligenagenturen sowie andere rechtsfähige Engagement fördernde Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine haben durch ihr bestehendes oder neu entstehendes Engagement zusätzliche Ausgaben und benötigen eine unkomplizierte finanzielle Unterstützung, insbesondere da unklar ist, wie lange diese Situation noch andauert.

Auf der Grundlage dieser Präambel treffen die Beteiligten folgende Vereinbarung:

§ 1 Voraussetzungen

Die einmalig bereit gestellten Mittel sollen durch die Kreise und kreisfreien Städte an die Freiwilligenagenturen sowie andere rechtsfähige Engagement fördernde Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort für ihre Arbeit und Hilfsangebote für Menschen in der Corona-Krise je nach Bedarf weitergeleitet werden. Die Soforthilfen sollen dafür genutzt werden, dass diese ihre Aktionen für hilfsbedürftige Bürgerinnen und Bürger einfacher oder besser und mit angemessenen Schutzvorkehrungen umsetzen können. Sie sind nicht zur Auszahlung an natürliche Personen vorgesehen.

Die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen können die insgesamt 1.075.000 Euro gestaffelt nach der jeweiligen Einwohnerzahl erhalten. Diese Staffelung sieht folgende Beträge vor:

- bis 200.000 Einwohner/innen 15.000 Euro,
- über 200.000 bis 400.000 Einwohner/innen 20.000 Euro
- über 400.000 Einwohner/innen 25.000 Euro.

§ 2

Leistungen des Landes

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dem Kreis Warendorf einmalig einen Betrag in Höhe von **20.000 EUR** zur Unterstützung der Freiwilligenagenturen sowie anderer rechtsfähiger Engagement fördernder Einrichtungen sowie an Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort zur Verfügung.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt auf der Seite <https://www.engagiert-in-nrw.de/corona> eine Auswahl von Informationen und Links vor, die der Unterstützung zu Fragen und Möglichkeiten des Engagements in der Zeit der weitreichenden Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie dienen.

§ 3

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, mit den durch das Land einmalig bereitgestellten Mitteln die ehrenamtlichen Aktivitäten der Freiwilligenagenturen sowie anderer rechtsfähiger Engagement fördernder Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort zu unterstützen. Die Auszahlung/Weiterleitung der bereitgestellten Mittel an natürliche Personen ist ausgeschlossen.

(2) Der Kreis Warendorf darf auch Kooperationsvereinbarungen mit kreisangehörigen Kommunen, Freiwilligenagenturen und anderen rechtsfähigen Engagement fördernden Einrichtungen schließen und den Betrag bis zu einer Höhe von **20.000 EUR** auf diese übertragen mit der Maßgabe, dass die finanzielle Hilfe, entsprechend ihrem Bedarf, an die Vereine und Organisationen ausgezahlt werden kann.

(3) Als Nachweis reicht – auch in elektronischer Form – die Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung aus, in der die Empfängereinrichtungen, die Höhe der ausgezahlten Mittel sowie der Verwendungszweck dargestellt sind. Dieser Nachweis ist bis zum 28.02.2021 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

§ 4

Verfahren und Abwicklung

(1) Die Verteilung der Mittel obliegt dem Kreis Warendorf. Dieser regelt das Verfahren der Prüfung und Bewertung der Anfragen der gemeinnützigen Organisationen auf Unterstützung sowie des Nachweises über die Verwendung der Mittel. Die Mittel dürfen für entstandene und entstehende Ausgaben im

Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem 24.03.2020 (Kabinettsbeschluss zum NRW-Rettungsschirmgesetz) genutzt werden.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, eine ggf. auch örtliche Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durchzuführen. Mit der Weiterleitung der Mittel ist sicherzustellen, dass dieses Prüfungsrecht auch gegenüber dem Letztempfänger der Mittel durchgesetzt werden kann.

(3) Nicht ausgekehrte Mittel sind von dem Kreis Warendorf an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen. Mittel sind ebenfalls von dem Kreis Warendorf an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen, wenn der Kreis Warendorf trotz ausdrücklicher Aufforderung des Landes Nordrhein-Westfalen keinen Nachweis über die Verwendung der Mittel erbracht hat oder eine Überprüfung des Landes oder des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet zum 31.12.2020.
Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Düsseldorf,

Warendorf,

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
dieser vertreten durch die Staatssekretärin
für Sport und Ehrenamt

Für den Kreis Warendorf
der Landrat des
Kreises Warendorf

Andrea Milz

Dr. Olaf Gericke

.....

.....